

## Vorlage an den Gemeinderat

### **Vereinbarung zwischen dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Aufnahmebehörde und den 50 kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald über abweichende Zuteilungsregeln gem. § 2 S. 2 DVO FlüAG BW**

Teilnehmer: TLin Elvira Riesterer

#### **I. Sachvortrag**

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (LRA) ist als untere Aufnahmebehörde nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz verpflichtet Asylbewerber aufzunehmen und vorläufig unterzubringen.

Während der Flüchtlingskrise errichtete das LRA zeitweilig in insgesamt 18 kreisangehörigen Gemeinden Gemeinschaftsunterkünfte zur vorläufigen Unterbringung geflüchteter Menschen.

Die Stadt Neuenburg am Rhein war bis Ende April 2019 auch eine Standortgemeinde mit einer Aufnahmekapazität von 96 Personen.

Die Zuteilung der Flüchtlinge in die sog. Anschlussunterbringung vollzieht das LRA nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinden und Städte. Dabei wurden Unterbringungskapazitäten für die vorläufige Unterbringung als sog. „Standortschutz“ angerechnet. Seit dem 01.01.2018 beträgt der Standortschutz 25 v.H. der in einer Gemeinde bestehenden Unterbringungskapazität gedeckelt auf die tatsächliche Aufnahmequote der Standortgemeinde.

Dies hat in der Vergangenheit bei der Verteilung der Flüchtlinge zu Mehrbelastungen bei denjenigen Gemeinden geführt, in denen keine Gemeinschaftsunterkunft besteht oder bestand und entsprechend für Unmut bei den betroffenen Gemeinden gesorgt.

Diese Mehrbelastungen bei der der Verteilung von Flüchtlingen in die Anschlussunterbringung zu Lasten der Nicht-Standortgemeinden lassen sich nicht kurzfristig ausgleichen. Auch eine Abschaffung des Standortschutzes würde die bestehenden Ungleichgewichte nicht kurzfristig beseitigen. Es wurde daher über eine abweichende Zuteilungspraxis nachgedacht.

Für eine von der derzeitigen Zuteilungspraxis abweichende Regelung ist jedoch das Einvernehmen aller 50 kreisangehörigen Gemeinden erforderlich.

Ziel der zu schließenden Vereinbarung ist die Mehrbelastungen bei den Nicht-Standortgemeinden, wenn auch nicht vollständig ausgleichen so doch zumindest in Teilen für die Zukunft zu nivellieren.

Die Standortgemeinden verpflichten sich dadurch in Jahren 2020-2023 Personen nach dem vom LRA errechneten Nivellierungskontingent aufzunehmen. Diese werden dabei nicht auf die AUB-Quote der jeweiligen Gemeinden angerechnet. Der Standortschutz wird in diesen Jahren bei 25 v.H. eingefroren.

Mit Schreiben vom 08.11.2019 hat das LRA die Prognosen für das Jahr 2020 vorgelegt.

Für Neuenburg am Rhein stellt sich die Zuteilung folgendermaßen dar:

- **1. Zuteilung nach Bevölkerungsschlüssel-Standortschutz-Bonus/Malus:**  
Nach dieser Berechnung müssten wir im Jahr 2020 insgesamt 28 Flüchtlinge aufnehmen.
  
- 2. Zuteilung Bevölkerungsschlüssel-Standortschutz-Bonus/Malus mit Nivellierung des Standortschutzes:**  
Nach dieser Berechnung müssen wir 2020 insgesamt 23 Flüchtlinge aufnehmen. Zu dieser Zahl kommt jedoch der Ausgleich von insgesamt 24 Flüchtlingen (da Neuenburg am Rhein ja bisher Standortgemeinde war) durch die Nivellierung. Diese 24 Personen kommen einmalig zu der aufzunehmenden Anzahl hinzu, können aber auf 4 Jahre verteilt aufgenommen werden.

Bei den vorgenannten Zahlen handelt es sich jeweils um Prognosen, die von der Höchstanzahl aufzunehmender Flüchtlinge ausgeht.

Die vom LRA vorgeschlagene Vereinbarung tritt nur dann in Kraft, wenn alle Landkreisgemeinden dem so zustimmen.

## ■ **II. Beschlussantrag**

Der Gemeinderat wird gebeten der Vereinbarung über die neue Zuteilungspraxis zuzustimmen.

**08.01.2020 / Riesterer, Elvira**